



**Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller  
betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre  
(Vorlage 2879.1 - 15793)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 21. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Rita Hofer und Vroni Straub-Müller haben am 7. Juni 2018 die Motion betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Bis Ende 2007 übernahm die Invalidenversicherung (IV) die Kosten für den Sonderschulunterricht von Kindern mit Behinderungen. Die Leistungen umfassten unter anderem sonderpädagogische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen, wozu auch logopädische Therapien gehörten. Aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 wurde dieser Bereich in die kantonale Schulhoheit überführt.

### **2. Handlungsbedarf**

Für den Vorschulbereich und die obligatorische Schulzeit wurde die logopädische Therapie im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) geregelt. Hingegen werden die Kosten der logopädischen Therapie von Jugendlichen, die sich in der nachobligatorischen Schulzeit befinden und keine Sonderschule aufgrund ihrer Behinderung besuchen, zurzeit nicht vom Kanton Zug übernommen. Vereinzelt gibt es Fälle von solchen Jugendlichen, die auf Logopädie angewiesen sind. Es handelt sich dabei vorwiegend um Fälle von Jugendlichen mit Redeflussstörungen (Stottern, Poltern), schweren Spracherwerbsstörungen oder Aussprachestörungen. Der Nutzen und Erfolg einer Therapieerweiterung in diesem Alter ist oft gross, weil die Jugendlichen mit mehr Eigenverantwortung und hoher Motivation an ihren Schwierigkeiten arbeiten. Häufig erkennen sie die Auswirkungen ihrer Symptomatik auf ihre Berufslaufbahn erst dann. Im Schulgesetz soll eine rechtliche Grundlage im folgendem Sinne geschaffen werden: Die Kosten der logopädischen Therapie, die nach der obligatorischen Schulzeit bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr verursacht werden, werden vom Kanton Zug übernommen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für logopädische Therapie werden nach der obligatorischen Schulzeit nur vom Kanton übernommen, wenn diese Massnahme für die schulische oder berufliche Integration notwendig ist. Bevor eine Finanzierungszusage erfolgt, wird die betreffende Jugendliche bzw. der betreffende Jugendliche durch den Schulpsychologischen Dienst beurteilt. Es ist eine restriktive Regelung vorgesehen. Beispielsweise wird im Kanton Bern vorausgesetzt, dass nach dem

Volksschulalter grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten logopädischen Massnahme erforderlich ist. Auch der Kanton St. Gallen verlangt eine Fortsetzung der in der Regelschule begonnenen Therapie. Es handelt sich schätzungsweise um zwei bis drei Fälle pro Jahr. Unter der Annahme von einer Wochenlektion Logopädie belaufen sich die Kosten auf etwa 15 000 - 22 500 Franken pro Jahr (Honorar von 180 Franken pro Therapieeinheit).

#### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre (Vorlage 2879.1 - 15793) sei erheblich zu erklären.

Zug, 21. Mai 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart